

Die Bedeutung des Umweltberichts und seiner Untersuchungstiefe

am Beispiel der Bauleitplanung der Stadt Friedrichshafen

Relevance of the Environmental Report and Details of Investigation

the Case of Land-Use Planning in the City of Friedrichshafen

Norbert Schültke, Tillmann Stottele und Bertrand Schmidt

Bereits seit 1991 werden in der Stadt Friedrichshafen behördeninterne Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt: „Die UVP hat die Verbesserung der kommunalen Umweltvorsorge im Sinne der Vermeidung, Minderung oder des Ausgleichs schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt zum Ziel“ (Auszug aus der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters). Diese kommunalen UVPs bzw. Erheblichkeitsprognosen waren freiwillige Leistungen der Stadt und wurden nur teilweise und einzelfallbezogen durchgeführt und je nach Komplexität der gestellten Aufgabe inhaltlich unterschiedlich strukturiert.¹

Mit dem BauROG 1998 und der damit auch in Baden-Württemberg verbundenen Einführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergab sich die Notwendigkeit, diesen behördeninternen UVP-Ansatz zu überarbeiten. Als neue Arbeitsgrundlage für die Friedrichshafener Stadtverwaltung entstand im Laufe des Jahres 1999 in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt und Naturschutz und dem Stadtplanungsamt ein neues Prüfinstrument für den bisherigen Anwendungsbereich: die so genannte Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP).

Formal wurde die UEP als Kombination aus einem checklisten-artigen Prüfungskatalog und verbal-deskriptiven Teilen in kompakter Form aufgebaut, inhaltlich orientiert an den Anforderungen einer „normalen“ UVP. Die damit verbundenen Ziele waren:

- Die UEP sollte Grundlage sein für die Erfassung und Bewertung betroffener Schutzgüter.
- Die UEP sollte eine erste grobe Beurteilung der Erheblichkeit eines geplanten Eingriffs ermöglichen.
- Die UEP sollte mögliche umweltrechtliche Konsequenzen aufzeigen.
- Die UEP sollte den Handlungsbedarf im weiteren (Planungs-)Prozess bestimmen.

Wie diese Umwelterheblichkeitsprüfung in die verwaltungsinternen Abläufe integriert wurde, sei am Beispiel eines Bauleitplanverfahrens aufgezeigt:

Zusammenfassung

Seit 1991 werden in der Stadt Friedrichshafen behördeninterne Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Als Antwort auf das BauROG 1998 wurden diese mit Hilfe von Checklisten und verbal-deskriptiven Teilen als verwaltungsinterne Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) standardisiert. Ihre Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung war, die Umweltbelange gemäß BauGB zu berücksichtigen und die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie die technischen Fachplanungen und die Grünordnungsplanung vorzubereiten. Die Prüfungsergebnisse wurden dokumentiert und dem Gemeinderat bereits zum Aufstellungsbeschluss des Satzungsverfahrens vorgelegt.

Für den Vollzug des EAG Bau musste nur noch das Screening/Scoping der Umweltprüfung zum bisherigen Verfahren hinzugefügt und der bestehende Fragenkatalog entsprechend der Gliederung des Vorbereitenden Umweltberichts (VUB) aufgebaut werden. Der Umweltbericht wächst im Laufe des Verfahrens mit und enthält – ebenfalls eine weitergehende Anforderung des EAG Bau – zwingend Aussagen zum erforderlichen Umweltmonitoring. Hierbei ist es das Ziel der Stadt Friedrichshafen, neben Einzelfall-bezogenen Sonderüberwachungen die Monitoring-Maßnahmen in erster Linie an den ohnehin zu vollziehenden Tätigkeiten des städtischen Umweltamtes auszurichten und anhand weniger überschaubarer Indikatoren öffentlich nachvollziehbar zu machen.

Durch die in Friedrichshafen entwickelte Gliederung des VUB erhalten externe Fachgutachter ein eindeutiges Bearbeitungsschema sowohl für die Erstellung des Umweltberichts als auch für die Konzeption des Umweltmonitoring. Wird der VUB frühzeitig in das Bebauungsplanverfahren eingebracht, trägt dies erheblich zur Straffung, Kostenbegrenzung und Rechtssicherheit des Verfahrens bei.

Abstract

Since 1991, the administration of the city of Friedrichshafen is carrying out internal environmental assessments. In reaction to the amendments to the Federal Building Code 1998, the internal environmental assessment was standardised. For the implementation of the EAG Bau 1998 screening and scoping had to be introduced to the procedure and the substantial requirements needed to be adapted to the new provisions. The environmental report now has to refer to environmental monitoring. The city of Friedrichshafen aims to adjust the monitoring activities to the activities of the municipal environmental department and to use indicators which are transparent to the public. The structure of the environmental report provides a guideline for the preparation of the report and for monitoring. In cases, where an environmental report is submitted at an early stage to the local planning procedure, the procedure is tightened, costs are reduced and legal certainty is increased.

- Den Planungsanlass gibt das Stadtplanungsamt vor einschließlich der strukturellen Planungsziele.

● Nach einer Initialrunde arbeitet das Amt für Umwelt und Naturschutz den Prüfkatalog ab und die individuell beteiligten Fachämter (Tiefbauabteilung im Stadtbauamt, Grünamt,

Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Amt für Vermessung und Liegenschaften) ergänzen einzelne Bausteine innerhalb von drei bis vier Wochen.

- Die Aufgabe des Umweltamtes ist es, alle gewonnenen Erkenntnisse und aktuellen Planungsänderungen auszuwerten, eine Kon-

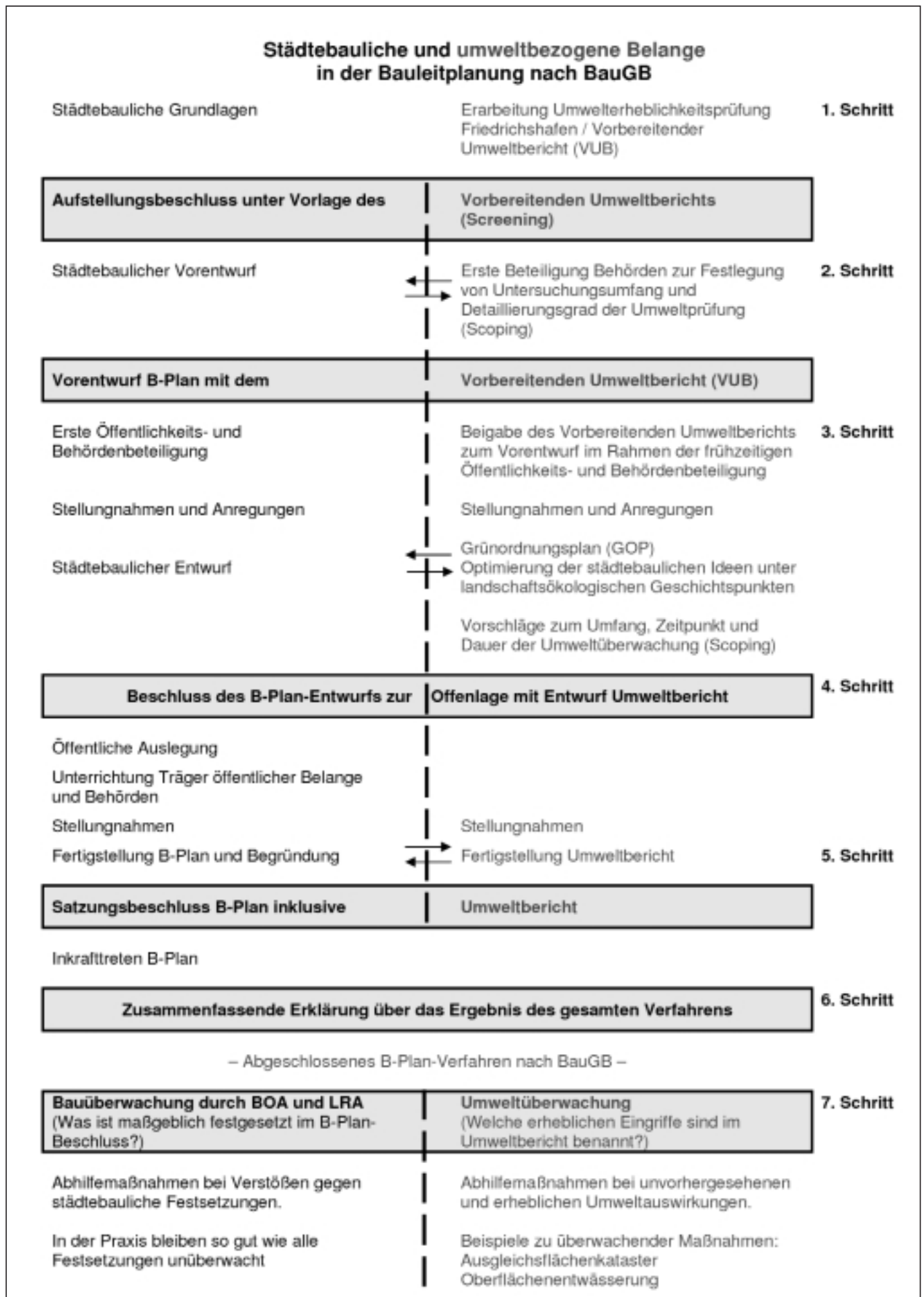


Abb. 1: Städtebauliche und umweltbezogene Belange in der Bauleitplanung

Kapitelfolge des vorbereitenden Umweltberichts

1. Planbeschreibung und allgemeine Grundlagen

- 1.1 Name und Status der Planung
- 1.2 Zielsetzung der städtebaulichen Planung
- 1.3 Inhalte des Plans, geplante Nutzungen
- 1.4 Öffentliche Erschließung (Energie / Verkehr / Abwasser / Wasser)
- 1.5 Umweltbezogene Ergebnisse aus übergeordneten oder vorangestellten Planungen (LEP, RegPlan, FNP etc.) → Abschichtung!
- 1.6 Umweltrelevanter Bezug zu Fachplanungen, nachfolgenden Planungen und Verfahren
- 1.7 Eigentumsverhältnisse

2. Bestandsanalyse und Status-quo-Prognose der Umwelt

- 2.1 Vorhandene Umweltqualitäten und -empfindlichkeiten
- 2.2 Vorhandene (Vor-)Belastungen der Umwelt
- 2.3 Entwicklung der Umwelt bei Nicht-Durchführung des Plans

3. Ziele des Umweltschutzes und Angaben zu deren Berücksichtigung

- 3.1 Internationale und gemeinschaftliche Ziele
- 3.2 Ziele von Bund und Ländern
- 3.3 Ziele der Regionalplanung
- 3.4 Ziele der Landschaftsplanung
- 3.5 Sonstige Umweltschutzziele, durch die Planung betroffene rechtsdefinierte Schutzgüter, Flächen

4. Geprüfte Alternativen

- 4.1 Vorauswahl der geprüften vernünftigen Alternativen
- 4.2 Vergleichende Alternativenbewertung mit Begründung für die erfolgte Auswahl der Planvariante

5. Prognose der Umweltauswirkungen bei Plan-Durchführung

- 5.1 Bau- und anlagebedingte Wirkungen
- 5.2 Betriebsbedingte Wirkungen (Immissionen: Lärm, Gerüche, Abgase, Luftschadstoffe, Stäube, Licht, Strahlung, elektromagnetische Felder, Wirkungen auf angrenzende Gebiete)
- 5.3 Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffe in Boden, Wasser, Klima, Luft, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft)
- 5.4 Auswirkungen auf die Bevölkerung und menschliche Gesundheit (Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Erholung)
- 5.5 Auswirkungen auf Sachgüter und das kulturelle Erbe (Land- und Forstwirtschaft, Denkmäler, archäologische Schätze)
- 5.6 Wechselwirkungen der Schutzgüter
- 5.7 Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und Abschätzung der erheblichen Umweltfolgen
- 5.8 Noch auszuwertende Unterlagen
- 5.9 Notwendiger weitergehender Untersuchungsbedarf
- 5.10 Hinweise zum weiteren Vorgehen

Weitere Kapitelfolge des endgültigen Umweltberichts

6. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- 6.1 Natur und Landschaft (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)
- 6.2 Bevölkerung und menschliche Gesundheit
- 6.3 Sachgüter und kulturelles Erbe
- 6.4 Beschreibung der verbleibenden, ersichtlich zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen

Kapitel 6.1: entspricht in etwa der naturschutzrechtlichen Bilanzierung im Rahmen des früheren Grünordnungsplans

7. Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

- 7.1 durch die Stadt Friedrichshafen
- 7.2 durch Fachbehörden

8. Dokumentation der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts mit Bausteinen für die „Zusammenfassende Erklärung“

10. Quellenverzeichnis und Anhang

fliktanalyse durchzuführen, den zu vertiefenden Untersuchungsbedarf abzuschätzen und dabei u. a. gemäß UVPG die mögliche UVP-Pflicht zu überprüfen (Screening).

● In einer gemeinsamen Abschlussbesprechung werden vom Stadtplanungsamt im Einvernehmen mit dem Umweltamt der Untersuchungsbedarf und die weiteren Planungsinhalte und -schritte festgelegt (Scoping).

● Die Prüfergebnisse werden dokumentiert und dem Gemeinderat zum Aufstellungsbeschluss des Satzungsverfahrens vorgelegt. Die Vorteile dieses behördeninternen UEP-Prozesses konnten schon bald in zahlreichen Bauleitplanverfahren aufgezeigt werden:

● Planungsoptimierung durch Minimierung der Umweltauswirkungen mittels planerischer Steuerung und Begrenzung der zu erwartenden Eingriffe einschließlich Vorplanung von Ausgleichsmaßnahmen – was insbesondere im Hinblick auf die liegenschaftsbezogenen Fragestellungen von großem Nutzen ist.

● Frühzeitige Möglichkeit zur fachlichen Prüfung von Planungsalternativen (einschließlich der „Nullvariante“).

● Berücksichtigung von vernetzten und teilweise großflächig wirkenden Umweltbeziehungen sowie von möglichen Folgewirkungen auf den Menschen und die Schutzgüter.

● Kosten- und Zeitoptimierung aufgrund der interdisziplinären Abstimmung schon in der Phase vor Beginn des eigentlichen Bauleitplanverfahrens (kann sich auch honorarmindernd z. B. bei der Vergabe des GOP bzw. des Umweltberichts an externe Fachplaner auswirken).

● Weitestgehende Klärung der umweltbezogenen Fach- und Rechtsfragen in dieser Frühphase sorgt für mehr Planungssicherheit („keine großen Überraschungen“) sowie für sachgerechtere Abwägung der Umweltbelange („kaum Notwendigkeit des Wegwägens aus Sach- oder sonstigen Zwängen“).

● Selbstkontrolle sowie Transparenz der Verwaltungstätigkeit nach innen und außen.

Neue Anforderungen durch die Umweltprüfungspflicht?

Die Aufgaben der bisherigen Friedrichshafener UEP in der Bauleitplanung waren also klar umrissen: Neben der Berücksichtigung der Umweltbelange nach dem BauGB bereitete die UEP ebenso die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vor wie die technischen Fachplanungen (z. B. Erschließungsplanung, Entwässerungskonzeption) und die Grünordnungsplanung.

Zu dieser frühzeitigen Fachabstimmung kam im Sinne des UVPG das Scoping einer möglichen Projekt-UVP. Für den Vollzug des EAG Bau musste also „nur“ noch das Screening/Scoping der Umweltprüfung zum bisherigen Verfahren hinzugefügt werden. Die UEP, die das Amt für Umwelt und Naturschutz etwa zweimal jährlich aktualisiert und fachlich weiterentwickelt hat, wurde im Laufe des Jahres 2003 in Zusammenarbeit

Abb. 2: Gliederung des Umweltberichts

Der (Vorbereitende) Umweltbericht reiht sich wie folgt in den **Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens der Stadt Friedrichshafen** ein:

1. Schritt: Erarbeitung des Vorbereitenden Umweltberichts (VUB) vor dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans
2. Schritt: Nach Aufstellungsbeschluss Versand des VUB an die hauptsächlich berührten Umweltbehörden zur Klärung des Untersuchungsaufwands (im Falle der Stadt Friedrichshafen ist dies nach der 2005 in Kraft getretenen Landes-Verwaltungsreform in der Regel nur noch das Landratsamt mit seinen Fachbereichen Umwelt- und Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Gewerbeaufsicht usw.)
3. Schritt: Beigabe des VUB zum Vorentwurf des Bebauungsplans im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behörden-Beteiligung
4. Schritt: Erarbeitung des Umweltbericht-Entwurfs (auf der Basis des VUB) als selbstständiger Bestandteil der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfs zur Offenlage
5. Schritt: Fertigstellung des Umweltberichts für die Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans einschließlich der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
6. Schritt: Erarbeitung der „Zusammenfassenden Erklärung“

Abb. 3: Einreihung des VUB in das Bebauungsplanverfahren

mit Prof. Dr. Christian Jacoby (Universität BW München) überprüft, ergänzt und mit dem Anforderungskatalog des EAG Bau abgeglichen. Bereits Anfang 2004 konnte der so genannte obligatorische Vorbereitende Umweltbericht (VUB) in die behördeninternen Verfahren eingeführt werden. Der VUB löste damit die bisherige UEP ab.

Die wichtigsten Anforderungen bei der Erarbeitung des Vorbereitenden Umweltberichts sind:

- Der VUB ist die Basis für die Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens bei der Erstbeteiligung der externen Umweltbehörden.
- Der VUB wird in der Folge zusammen mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans bereits in die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behörden-Beteiligung eingebracht.
- Der VUB muss im Falle von „vereinfachten Verfahren“ (= neuer § 13 des BauGB) das Screening bewältigen und wird als Begründung für einen Verzicht auf die Umweltprüfung herangezogen.
- Aus dem VUB wird bis zur Offenlegung des Bebauungsplans der nach § 2a BauGB geforderte Umweltbericht entwickelt, der wiederum im Verfahren „mitwächst“ und bis zum Satzungsbeschluss endgültig fertig zu stellen ist.

Gliederung des Umweltberichts

Da der Gesetzgeber mit dem EAG Bau nun auch großen Wert legt auf die korrekte Umsetzung der „europäischen“ Anforderungen an die formalen Inhalte und Abläufe, orientiert sich die Gliederung des Umweltberichts in Friedrichshafen eng an den Vorgaben des BauGB.

Der Vorbereitende Umweltbericht, der behördenintern erstellt wird, umfasst in der Regel nicht die Bearbeitung der Gliederungspunkte 6 bis 9 (Tabelle 1). Dies ist Aufgabe des Umweltberichtes, der im weiteren

Verfahren zumeist durch ein beauftragtes externes Landschaftsplanungsbüro durchgeführt wird.

Die kompakte Form des Vorbereitenden Umweltberichts und dessen praxisorientierte Handhabbarkeit (u. a. checklistenartiger Aufbau) werden am besten durch ein reales Beispiel deutlich. Dies stellt die Stadt Friedrichshafen gegen einen Kostenbeitrag in digitaler Form zur Verfügung (Bezugsadresse am Ende des Artikels).

Prozessuale Bearbeitungsschritte

Das Monitoring als zwingender Bestandteil des Umweltberichts kann als dem Bauleitplanverfahren zeitlich nachfolgender, quasi 7. Schritt bezeichnet werden. Hierbei ist es Ziel der Stadt Friedrichshafen, neben den einzelfall-bezogenen Sonderüberwachungen die Monitoring-Maßnahmen in erster Linie an den ohnehin zu vollziehenden Tätigkeiten des Umweltamts auszurichten und anhand weniger überschaubarer Indikatoren öffentlich nachvollziehbar zu machen.

Wie oben ausgeführt wurde, liegt der Vorbereitende Umweltbericht möglichst bereits zum Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans vor. Dementsprechend ist eine Vorlaufzeit von etwa zwei Monaten (je nach Umfang und Komplexität der Planungsaufgabe auch ein wenig mehr) vonnöten, um die inhaltliche Bearbeitung des VUB gewährleisten zu können. Auch außerhalb der Vegetationszeit kann in der Regel über die Stadtbiotopkartierung und Fachkenntnisse des Umweltamts eine hinreichend genaue Bewertung vorgenommen werden. Diese Vorlaufzeit ist selbst bei „normalen“ Bebauungsplänen deutlich kürzer als das oftmals praktizierte gutachterliche „Nach-Reagieren“ auf jedwede Forderungen von Externen im Laufe eines Bebauungsplanverfahrens (seien es Träger öffentlicher Belange oder z. B. Naturschutzverbände) – erst recht vor

dem Hintergrund, dass nun die Gemeinde den Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren festzulegen hat. Auch die größere Kostensicherheit spielt im Zeitalter der Budgetierung von Haushaltsmitteln für Planungsaufgaben eine nicht zu unterschätzende Rolle – ganz zu schweigen von der höheren Planungssicherheit und der Tatsache, dass politischen Forderungen nach kürzeren Planungszeiträumen in der Regel Rechnung getragen wird.

Fazit

Die bisherige UEP der Stadt Friedrichshafen war eine gute strukturelle und inhaltliche Ausgangsbasis. Sie ließ sich in Friedrichshafen relativ einfach zum Vorbereitenden Umweltbericht weiterentwickeln. Die durch das EAG Bau eingeführte grundsätzliche Umweltprüfungspflicht hat damit für uns – abgesehen vom Monitoring – inhaltlich nicht viel Neues gebracht hat. Allein Verfahrensablauf und Dokumentationsaufwand sind formalisierter und umfangreicher geworden. Dementsprechend wird die Stadt Friedrichshafen bei Bebauungsplanverfahren auch ihre Gemeinderatsbeschlüsse darauf ausrichten (zum Beispiel formaler Beschluss auch ggf. zu Aufwand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung).

Durch den VUB erhalten externe Fachgutachter ein eindeutiges Bearbeitungsschema für die Erstellung des Umweltberichts, in den der „alte“ Grünordnungsplan nun inhaltlich vollständig aufgeht.

Der Umweltbericht bildet am Ende des Bebauungsplanverfahrens zusammen mit den Ergebnissen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Basis für die Gesamtabwägung des Gemeinderats und letztlich auch für die „Zusammenfassende Erklärung“. Sie kann in drei Abschnitte untergliedert werden:

- I) Einbeziehung der Umweltbelange in den Bebauungsplan
- II) Berücksichtigung der Stellungnahmen und Konsultationen
- III) Gründe für die Planentscheidung nach Abwägung mit den geprüften „vernünftigen“ Alternativen.

Formal-rechtlich muss die Zusammenfassende Erklärung nicht unbedingt zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans fertiggestellt sein, da sie kein Bestandteil der Begründung ist und formell lediglich den Bekanntgabevorschriften zugeordnet wurde („bereit halten für jedermanns Einsicht“, vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Für die Praxis lohnt sich jedoch die Überlegung, die Zusammenfassende Erklärung bereits der Gemeinderatsvorlage zum Verfahrensabschluss beizugeben, da hierin sowohl die Gründe für die Gesamtabwägung noch einmal kompakt darzulegen sind, als auch die Funktion der Zusammenfassenden Erklärung als „Verfahrens- und Aktenlotse“ für das Gremium selbst nicht unterschätzt werden sollte.

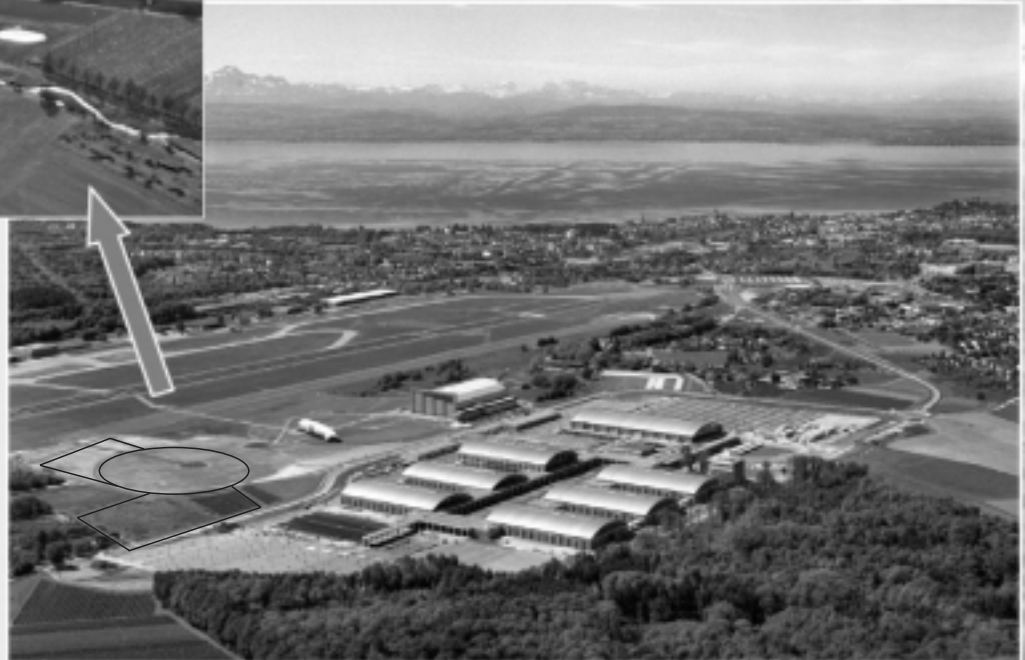
Das Umweltmonitoring nach § 4c BauGB er-

Externe Kompensationsmaßnahmen für Biotopverlust und Versiegelung



Zeppelin
Ankerplatz II

Parkplatz
Neue Messe Ost



© Stadt Friedrichshafen; umweltamt@friedrichshafen.de, Telefon 07541/203-1501

Ökokonto April 2005

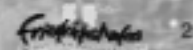


Abb. 2: Bild unten rechts: Neue Messe Friedrichshafen; die im Beispiel gezeigten Eingriffsflächen für den Bau des Zeppelin-Ankerplatzes II und den Parkplatz Messe-Ost (Gemarkung Friedrichshafen, > 3ha) sind schwarz umrandet. Eingriffe in Sumpfwald, Grünland, Intensivobstflächen, Tümpelbiotop. Bild oben links: Renaturierung der Brunnsach am Lettenhof als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff (Gemarkung Friedrichshafen und Markdorf, > 3 ha), Schaffung von Rohbodenflächen und verschiedensten Gewässertypen mit natürlicher Sukzession sowie Abdeckung und Aufforstung einer Altablagerung.

fordert kein umfassendes Überwachungssystem zur Umsetzungskontrolle sämtlicher umweltbezogener Festsetzungen in der Bauleitplanung. Zu überwachen sind insbesondere die erheblichen unvorhergesehenen und prognostizierten Umweltauswirkungen bei der Realisierung von Bauleitplänen. Die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe wurde bereits im (Vorbereitenden) Umweltbericht beurteilt.

Für die Durchführung der Umweltüberwachung bieten sich standardisierte Checklisten an, die analog des (Vorbereitenden) Umweltberichts aufgebaut sind und abgearbeitet werden. Auch die Dokumentation der Monitoring-Maßnahmen erfolgt in einem vorbereiteten Arbeitsbogen mit Festlegung der Überprüfungs-kriterien, -zeiträume, -konsequenzen und Verantwortlichkeiten. Diese sollten soweit als möglich in die reguläre Umweltbeobachtung und Umweltberichterstattung der Baurechtsbehörde und der Umweltfachstelle integriert sein. In Friedrichshafen wird dies mit der vom Gesetz vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung der Flächennutzungsplan-Umsetzung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbunden werden. Als spezielle Indikatoren sind vorgesehen:

● Nachhaltige Flächenentwicklung gemäß FNP

Durch Satzung bzw. Verordnung festgesetzte Baugebiete und Landschaftsschutzmaßnah-

men sowie deren Umsetzung in Hektar pro Jahr.

● Frühzeitiger Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingestellte und aufgewertete Ökokonto-Poolflächen sowie festgesetzte und entwickelte Ausgleichsflächen gemäß Ausgleichsflächenkataster in Hektar pro Jahr.

Schlussbemerkungen

Aus der (verbindlichen) Bauleitplanung als ursprünglich stadtplanerischem Instrument ist mit Blick auf die Regelungstiefe längst ein typisch deutsches System des Umwelt-Managements geworden. Als Mitverantwortliche für die Stadtentwicklungsplanung müssen wir aber den Blick sowohl auf „Schutzgüter“ und sonstige umweltbezogene Belange richten als auch weiter dafür sorgen, dass künftig noch zügiges und effizientes Planen für Investitionen in die Zukunft möglich ist. Deshalb muss die Einführung der Umweltprüfungspflicht in die Bauleitplanung auch dazu führen, dass alle am Planungsprozess Beteiligten – einschließlich der (Umwelt-)Fachbehörden – ihr Handeln noch mehr am praktischen Nutzen und der ökologischen Relevanz ausrichten und weniger am Rechtlich-Theoretischen oder Wissenschaftlich-Methodischen, ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Anmerkung

1 Diese „UVPs“ sind jedoch nicht gleichzusetzen mit einer „klassischen“ UVP nach UVPG im heutigen Sinne!

Der vollständige und mit gängiger PC-Software verarbeitbare Aufbau des Umweltberichts kann einschließlich ausgewählter abgeschlossener Anwendungsbeispiele auf einer CD-ROM beim Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt Friedrichshafen gegen eine Gebühr von 50 Euro bezogen werden: umweltamt@friedrichshafen.de, Telefon (0 75 41) 2 03-15 01. Nähere Informationen im Internet über den Pfad: www.friedrichshafen.de/Bürger & Politik/Umwelt & Naturschutz/Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung bzw. Publikationen. Hier finden sich auch weitere Veröffentlichungen der Stadt Friedrichshafen zu den Themen Gewässer, Nachhaltigkeit, Stadtbioptop.

Dipl.-Ing. Norbert Schültke, Leiter Stadtplanungsamt (PL), Stadt Friedrichshafen, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen, Telefon (0 75 41) 203-46 00, Telefax 03-8 46 00, E-Mail: n.schuelte@friedrichshafen.de

Dipl.-Biol. Dr. Tillmann Stottele, Leiter Amt für Umwelt und Naturschutz (AUN), Stadt Friedrichshafen, Eckenerstraße 11, Telefon (0 75 41) 203-1500, Telefax 203-8 15 00, E-Mail: t.stottele@friedrichshafen.de

Dipl.-Biol., Umwelttech. Bertrand Schmidt, Sachgebietsleiter AUN, Stadt Friedrichshafen, Eckenerstraße 11, 88045 Friedrichshafen, Telefon (0 75 41) 2 03-15 04, Telefax 2 03-8 15 04, E-Mail: b.schmidt@friedrichshafen.de